

[22] **bb)** Ungeachtet dessen kann das Ur. aufgrund des in Kammerentscheidungen des *BVerfG* entwickelten normativen Berufensbegriffs keinen Bestand haben.

[23] Hiermit ist die Frage des Berufens in wertender Gesamtbetrachtung zu beurteilen; dabei kommt es maßgebend auch auf die Bedeutung der Transparenzvorschriften für die Kontrolle des Verständigungsgesprächs durch die Öffentlichkeit an. Dass eine unzureichende Information der Öffentlichkeit Einfluss auf das Ur. hat, kann unter normativem Gesichtspunkt nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Unabhängig vom zu beurteilenden Einzelfall kommt dies nicht in Betracht, wenn die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gespräche auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 15.01.2015 – 2 BvR 878/14, NSz 2015, 170 [172]; v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19, SzaFo 2020, 147 [150] [= StV 2020, 357]; ferner *BGH*, Ur. v. 26.04.2017 – 2 StR 506/15, NSz 2017, 658 [659] [= StV 2019, 371]; Beschl. v. 24.07.2019 – 1 StR 656/18, NSz-RR 2019, 316). So lang es über hieß, Die vom Vors. initiierten Gespräche hatten eine informelle Absprache zum Gegenstand. Obendrein kann in Anbetracht seiner von der Revision wiedergegebenen Äußerungen über die Strafverurteilung nicht ausgeschlossen werden, dass das von ihm zuvor mit der GStA geführte Telefonat auf die Verhängung einer sog. Punktstrafe ausgerichtet war (vgl. hierzu *BGH*, Ur. v. 17.02.2011 – 3 StR 426/10, NSz 2011, 648 [= StV 2011, 338]; KK-StPO/*Moldenhauer/Winkler*, 68. Aufl., § 257c Rn. 20 m.w.N.). [...]

Mitgeteilt vom RA Christian Schöffling, Leipzig

Notwendiger Inhalt der Mitteilung über ein Verständigungsgespräch

StPO § 243 Abs. 4 S. 1

Finden vor der Hauptverhandlung Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung statt, ist in der Hauptverhandlung deren wesentlicher Inhalt mitzuteilen: von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte von einzelnen Gesprächsteilnehmern dabei vertreten wurden und ob sie bei anderen auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.

BGH, Beschl. v. 03.03.2020 – 5 StR 36/20 (LG Braunschweig)

Aus den Gründen: Das LG hat den Angekl. wegen Untreue in 12 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und angeordnet, dass 3 M. aufgrund überlanger Verfahrensdauer als vollstreckt gelten. Die Revision des Angeklagten führt mit einer Verfahrensrüge zur Aufhebung des Ur.

1. Das Verfahrenshindernis unwirksamer Anklageerhebung besteht nicht. Wird zunächst Anklage zum Strafrichter erhoben und kommt es anschließend zur Vorlage des Verfahrens beim LG (§ 209 Abs. 2 StPO) sowie zur anschließenden Übernahme des Verfahrens, ist § 200 Abs. 2 S. 1 StPO nicht verletzt, wenn die Anklage kein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen enthält, denn das Vorgehen der StA entspricht in derartigen Fällen § 200 Abs. 2 S. 2 StPO (vgl. KK-StPO/*Schneider*, 8. Aufl. 2019, § 200 Rn. 36 m.w.N. auch zur abw. Ansicht).

2. Zu Recht und in zulässiger Weise beanstandet die Revision eine Verletzung von § 243 Abs. 4 S. 1 StPO. Über vor der Hauptverhandlung geführte Gespräche, deren Gegenstand die

Möglichkeit einer Verständigung war, wurde in der Hauptverhandlung nur unzureichend informiert. Finden solche Gespräche statt, ist in der Hauptverhandlung deren wesentlichen Inhalt mitzuteilen, mithin, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte von einzelnen Gesprächsteilnehmern dabei vertreten wurden und ob sie bei anderen auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind (st. Rspr., vgl. zuletzt nur *BGH*, Beschl. v. 26.11.2019 – 3 StR 336/19, NSz-RR 2020, 87 [= StV 2020, 362]; *BVerfG*, Beschl. v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19 [= StV 2020, 357]; jew. m.w.N.).

Die Mitteilung der im Vorfeld der Hauptverhandlung geführten Gespräche, in denen es um die Einstellung bestimmter Vorwürfe gegen ein Geständnis des Angekl. und die Verhängung einer noch bewährungsfähigen Strafe ging, erfolgte, wie aus dem Protokoll bewiesen wird, nur rudimentär (»Es wurde festgestellt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist, stattgefunden haben. Dabei wurde seitens der StA und der Kammer bei Einstellung mehrerer Anklagepunkte aus der Anklage 16.06.2014 die Verhängung einer bewährungsfähigen Gesamtstrafe in Aussicht gestellt«). [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Verständigungsgespräche: Mitteilungspflichten

StPO §§ 243 Abs. 4, 257c, 337

1. Auch im Fall erfolgloser Verständigungsbemühungen ist nicht nur mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt; hierzu gehört regelmäßig die Darlegung, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte ggf. vertreten wurden und auf welche Resonanz dies bei den anderen am Gespräch Beteiligten jeweils gestoßen ist.

2. Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten aus § 243 Abs. 4 StPO ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Urteil darauf beruht.

BGH, Beschl. v. 06.10.2020 – 2 StR 262/20 (LG Marburg)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat dem Angekl. [u.a.] wegen besonders schwerer eideschwöcher Fälschung [...] zu einer »Jugendstrafe von 2 J. 4 M.« verurteilt. Seine hiergegen gerichtete Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet, hat mit der Verfahrensrüge, die Mitteilung des Vors. über ein Verständigungsgespräch genüge nicht den Anforderungen des § 243 Abs. 4 StPO, Erfolg.

[2] 1. Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[3] Am ersten Hauptverhandlungstag gab der Vors. zwischen Verlesung der Anklage und Belehrung des Angekl. und der nicht-revidierenden Mitangekl. bekannt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO nicht stattgefunden hätten. Sodann luden die Verteidiger um ein Rechtsgespräch im Hinblick auf eine mögliche Verständigung. Der Verfahrensmantel wurde »gem. § 257b StPO« erhoben. Auf Anordnung des Gerichts wurden sodann zunächst die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angekl. und der Mitangekl. »entzerrt« und der Vertreter der JGG gehört. Um 10:45 Uhr wurde die Hauptverhandlung unterbrochen und die